

Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Schwelm

Vom 16. Juni 2012

(KABl. 2012 S. 190)

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Schwelm hat auf Grund von Artikel 104 der Kirchenordnung¹ der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1

Der Kirchenkreis

Zum Evangelischen Kirchenkreis Schwelm der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Kirchengemeinden

1. Gevelsberg
 2. Haßlinghausen-Herzkamp-Silschede
 3. Milspe-Rüggeberg
 4. Schwelm
 5. Voerde in Ennepetal
- zusammengeschlossen.

§ 2

Siegel

Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel in Form eines Achteckes mit Wellenlinien und Kreuz; es ist umschlossen mit den Worten „Evangelischer Kirchenkreis Schwelm“.

§ 3

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

Der Kreissynodalvorstand besteht aus

- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- b) der Assessorin oder dem Assessor,
- c) der oder dem Scriba und
- d) sechs weiteren Mitgliedern, wobei durch ein Mitglied der Bereich der synodalen Handlungsfelder berücksichtigt werden soll.

¹ Nr. 1.

§ 4**Kreiskirchenamt**

1Für die Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm ist eine gemeinsame Verwaltungsstelle errichtet. 2Sie führt den Namen „Kreiskirchenamt der Evangelischen Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm“. 3Das gemeinsame Kreiskirchenamt hat seinen Sitz im Evangelischen Kirchenkreis Hattingen-Witten. 4Die Ordnung, Leitung und der Geschäftsbereich des Kreiskirchenamtes sind durch eine kirchenrechtliche Vereinbarung der beteiligten Kirchenkreise geregelt.

§ 5¹**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Schwelm vom 25. Juni 2005 (KABL. 2005 S. 204) außer Kraft.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABL. erfolgte am 31. August 2012.